

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 21. Februar 2013

Nummer

5

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	129
Öffentliche Zustellungen.....	130
Aufforderung Einreichung Kreiswahlvorschläge Bundestagswahl...	131
1. Fischerprüfung 2013.....	131
Viersen: Bebauungsplan Nr. 29-3 „Hauptstraße/Bahnhofstraße/ Königsallee/Große Bruchstraße“.....	132
Öffentliche Zustellungen.....	134
Sonstige: Jagdgenossenschaft gemeinsch. Jagdbezirk Elmpt.....	134
Jagdgenossenschaft gemeinsch. Jagdbezirk Elmpt.....	135
Jagdgenossenschaft gemeinsch. Jagdbezirk Waldniel.....	135
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln.....	135
Jagdgenossenschaft gemeinsch. Jagdbezirk Nr. I bis VI Willich.....	136
Jagdgenossenschaft gemeinsch. Jagdbezirk Kempen-St. Hubert..	136
Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenheide.....	137

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.12.2012 - Aktenzeichen 03240268603/hö gegen:

Herrn
Sascha Daumen
Dilborner Straße 24
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 129

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.02.2013 - Aktenzeichen 03191657364/ne gegen:

Herrn
Gheorghe Lazar
Hubert-Prött-Straße 79
50226 Frechen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 130

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.12.2012 - Aktenzeichen 03191676954/ne gegen:

Herrn
Philipp Wollff
Chipnova 25
CZ-1600 PRAHA 6

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.02.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 130

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Michael Cox,
zuletzt wohnhaft Agnetenwal 9 in 6131 HR Sittard
(Niederlande)

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Lkw, Mercedes Benz 409 D, FIN WDB61141810838677, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-

behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 15.02.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 190/12 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 130

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 111 Viersen

1. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 können Wahlvorschläge für den Wahlkreis 111 Viersen beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, bis Donnerstag,

18. Juli 2013, 18.00 Uhr

eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) von Wahlberechtigten eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge bestimmen sich neben § 20 BWG nach § 34 Bundeswahlordnung (BWO).
3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis Montag, **24. Juni 2013** dem

Bundewahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft spätestens am 12. Juli 2013 festgestellt hat. Inhalt und Form dieser Anzeige regelt § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BWG.

4. Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterstützung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
5. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, kostenlos erhältlich.
6. Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 BWG über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie über die Aufstellung von Parteibewerbern weise ich besonders hin; sie können bei Bedarf im Kreiswahlamt eingesehen oder zur Verfügung gestellt werden.

Viersen, 12.02.2013

Der Kreiswahlleiter:

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 131

Bekanntmachung des Kreises Viersen

1. Fischerprüfung 2013

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **14.05.2013** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **12.04.2013** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 13.02.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde

Im Auftrag

Eicher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 131

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 29-3 „Hauptstraße / Bahnhofstraße / Königsallee / Große Bruchstraße“ in Viersen - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

Am 05.02.2013 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 29-3 „Hauptstraße/Bahnhofstraße/ Königsallee/Große Bruchstraße“ in Viersen als Satzung. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Lage der Viersener Innenstadt in der Gemarkung Viersen und wird begrenzt durch die Bahnhofstraße im Norden, die Königsallee im Osten, die Große Bruchstraße im Süden und die Hauptstraße im Westen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 07.11.2012.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für den Planbereich geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 29-1 und Nr. 29-2 ergänzt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereit-

gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

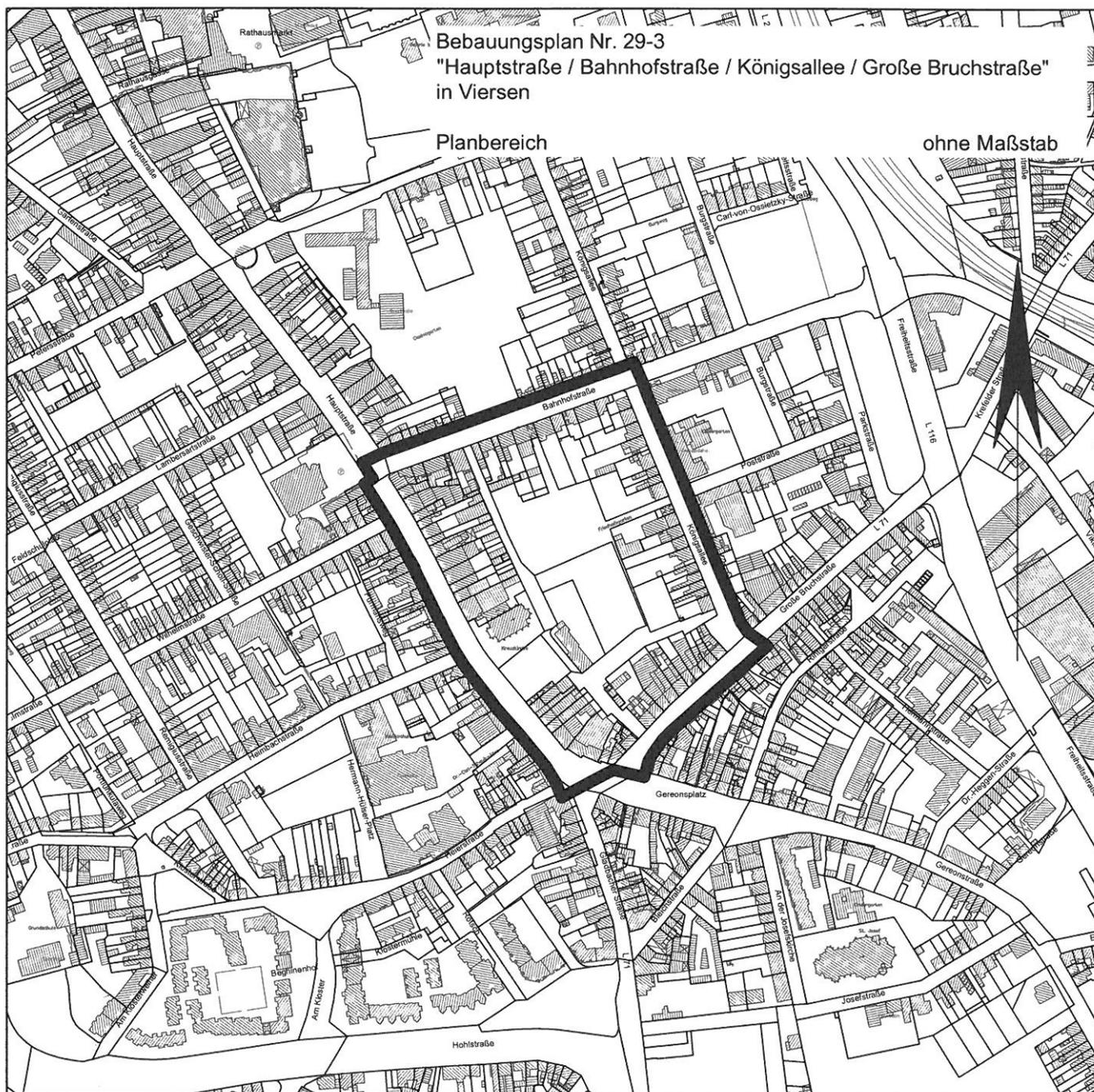
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

Nr. 29-3 „Hauptstraße / Bahnhofstraße / Königsallee / Große Bruchstraße“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 14.02.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 132

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Der an Karzimierz Lenarcik , zuletzt wohnhaft 41061 Mönchengladbach, Erzberger Str. 8, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.01.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.02.2013

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 134

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Der an Fred Mette, zuletzt wohnhaft 41569 Neuss, Neurather Str. 15, gerichtete Gebührenbescheid vom 16.01.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.02.2013

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 134

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Montag, dem 25. März 2013, 20.00 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 30. März 2012
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2011/2012
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. März 2014
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014
10. Vorbereitung der Jagdverpachtung ab 1.4.2015
11. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Elmpt, den 20. Februar 2013

gez.: St. Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 134

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2013/2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2013/2014 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar bis 5. März 2013 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 16, öffentlich zur Kenntnisnahme aus, und zwar während der nachstehend aufgeführten Dienststunden:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 25. März 2013 stattfindet.

Elmpt, den 20. Februar 2013

gez.: St. Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 135

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 26. März 2013, um 20.00 Uhr in der
Gaststätte Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35,
41366 Schwalmatal-Waldniel**

Zu der diesjährigen Versammlung wird ein

Imbiss gereicht. Zur Planung bittet die Genossenschaft um Anmeldung bis zum **11.03.2013** unter der Rufnummer **02163/946104** oder eMail toni.pascher@gemeinde-schwalmtal.de

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 20.03.2012
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2012/2013
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2013/2014
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2013/2014
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden.

Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 01.02.2013

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 135

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2013/2014 (01. April 2013 – 31. März 2014)**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2013/2014 liegen in der Zeit vom 11. März – 25. März 2013 zur Ein-

sichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 10. April 2013, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Sittard, Viersen-Süchteln, Rheinstraße 6 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 11.04.2012
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2012/2013
4. Kassenprüfungsbericht 2012/2013
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2012/2013
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2013/2014
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen- Süchteln, den 16.01.2013

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 135

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I bis VI der Stadt Willich

Bekanntmachung-Einladung!

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I bis VI der Stadt Willich in Willich werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung
am

Donnerstag, den 21.03.2013,
um 20:00 Uhr

in der Gaststätte „Hubert Krücken“, Petersstr. 56 in
Willich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Verschiedenes

Willich, den 12. Feb. 2013

Der Vorsitzende des Jagdvorstands
Hans-Gottfried Weyers

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 136

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-St. Hubert

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-St. Hubert zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **Montag, dem 25. März 2013 um 19.30 Uhr** in der Gaststätte Poststuben, (großer Saal) Königsstr. 14, 47906 Kempen-St. Hubert.

TAGESORDNUNG:

1. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 23. Mai 2012
2. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2012/2013

3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012/2013
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013/2014
5. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
6. Verlängerung der Pachtverträge für die Jagdbezirke I bis IV ab dem 01.04.2014 für weitere neun Jahre
7. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft St. Hubert

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf jedoch höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempfen, den 15. Februar 2013

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 136

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenheide

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenweide

Am Freitag den 08.03.2013 um 19.30 Uhr im Saal der Gaststätte „Haus Vorst“ Kuhstr. 1 Tönisvorst

Tagesordnung:

1. Eröffnung u. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung.
4. Kassenbericht für die Jahre 2009 – 2012
5. Bericht der Kassenprüfer

6. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
7. Anpassung des Jagdzins
8. Haushaltsplan des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Verschiedenes

Ergänzende Anträge oder Änderungen bitten wir fristgerecht bis zum 26.02.2013 schriftlich bei Jagdvorsteher (Hugo Gather , Hecke 19, 47918 Tönisvorst) einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Vorstand

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 137

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
